



## Ersatzwahl Gemeinderat

Infolge der Demission von Gemeindepräsidentin Iris Zumstein per 31. Dezember 2026 wird, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2012 i.V. mit Art. 56 und 27 Abs. 3 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000, für den Rest der bis am 31. Dezember 2028 laufenden Legislaturperiode eine **Ersatzwahl für ein Mitglied in den Gemeinderat** angeordnet.

Diese Ersatzwahl findet am **Sonntag, 29. November 2026**, statt. Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Freitag, 16. Oktober 2026, 12.00 Uhr** (Art. 28 Abs. 1 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000) bei der Gemeindeschreiberei, Dorfstrasse 3, Attiswil, einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn Stimmberechtigten** unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt einreichen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Der Wahlvorschlag muss zwingend Familien- und Vornamen und Geburtsjahr sowie die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen Person enthalten. Aus der Praxis bewährt haben sich zusätzlich die Angabe von Wohnadresse und beruflicher Tätigkeit. Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

**Formulare für den Wahlvorschlag „Gemeinderat“** können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde ([www.attiswil.ch](http://www.attiswil.ch)) heruntergeladen werden.

Falls notwendig, würde ein allfällig zweiter Wahlgang für die Besetzung des Sitzes im Gemeinderat am Sonntag, 20. Dezember 2026, stattfinden.

Übersteigt die Zahl der Kandidatin oder des Kandidaten die Zahl des zu besetzenden Sitzes nicht, wird diese bzw. dieser vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt (Stille Wahl, Art. 55 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil vom 22. Mai 2000).

Parteien oder Wählergruppen können ihre **Wahlprospekte** zusammen mit dem Wahlmaterial im offiziellen Zustell- und Antwortcouvert versenden. Die Wahlprospekte sind der Gemeindeschreiberei bis **spätestens am Freitag, 16. Oktober 2026, 12.00 Uhr**, abzuliefern. Betreffend das Format und das Gewicht der Wahlprospekte ist im Voraus mit der Gemeindeschreiberei Kontakt aufzunehmen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2012 wird das Gemeindepräsidium / Gemeinderatspräsidium aus der Mitte des Rates gewählt. Demnach wird der Gemeinderat die Wahl des Gemeindepräsidiums / Gemeinderatspräsidiums zu jenem Zeitpunkt raschmöglichst anordnen, sobald die Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat erfolgt und in Rechtskraft erwachsen ist.

## Stimmberechtigung, Wählbarkeit, briefliche Stimmabgabe, Wahllokal, Beschwerden

### *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt (bzw. Wahlberechtigt) in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in Attiswil wohnhaft respektive ordnungsgemäss angemeldet sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten



werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

#### *Wählbarkeit*

Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen, welche seit 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Attiswil begründen. Die Unvereinbarkeits- und Verwandtenausschlussbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### *Briefliche Stimmabgabe*

Für die briefliche Stimmabgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für eidgenössische Abstimmungen.

#### *Wahllokal*

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindehaus, Dorfstrasse 3. Die Urnen sind am Wahltag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.

**Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Reglement über die Urnenwahlen und – abstimmungen der Einwohnergemeinde Attiswil.**

#### *Beschwerden*

Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen beim Regierungsstatthalteramt Oberraugau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare einzureichen. Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.